

## **SATZUNG**

### **der Europa-Union Deutschland - Kreisverband Limburg**

(beschlossen am 23. September 2016, geändert am 12. Juni 2017)

#### **§ 1 Programm und Ziel**

1) Der Kreisverband Limburg der Europa-Union Deutschland tritt im Rahmen der Europa-Union für die Schaffung eines europäischen Bundesstaates auf föderativer und parlamentarisch-demokratischer Grundlage ein. Er bekennt sich zum "Hertensteiner Programm" vom 21. September 1946 sowie zum „Düsseldorfer Programm“ vom 27./ 28. Oktober 2012, deren Inhalte einen integrierenden Teil dieser Satzung bilden.

2) Der Kreisverband Limburg der Europa-Union Deutschland ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation. Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist er bestrebt, die Bürgerinnen und Bürger, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und parlamentarisch-demokratische Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.

3) Der Kreisverband Limburg der Europa-Union Deutschland ist Mitglied der Europa-Union Deutschland, Landesverband Hessen e.V.. Er entspricht in seinem räumlichen Bereich dem Gebiet des Altkreises Limburg.

#### **§ 2 Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1) Der Kreisverband Limburg der Europa-Union Deutschland ist ein eingetragener Verein. Sein Name lautet: „Europa-Union Deutschland, Kreisverband Limburg e.V.“.

3) Sitz des Vereins ist Limburg an der Lahn.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck**

1) Der Kreisverband Limburg der Europa-Union Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck ist die Förderung des europäischen Gedankens und damit die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.

4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kör-

perschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5) Mitglieder, die satzungsmäßige Aufgaben übernehmen, werden ehrenamtlich tätig i.S. des § 3 Ziff. 26a EStG. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihnen bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entstanden sind. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und zulässigen Höchstbeträge. Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes.

6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Europa-Union Deutschland, Landesverband Hessen e.V. in Gießen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Kreisverband durch natürliche Personen bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

2) Die Mitgliedschaft im Kreisverband kann auch von juristischen Personen und Personenvereinigung erworben werden.

3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Kreisverbandes durch regelmäßige Zuwendungen. Sie haben beratende Stimme in der Kreisversammlung.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet bei natürlichen Personen durch

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss

und bei juristischen Personen durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Auflösung.

2) Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet durch Kündigung des Mitgliedes oder des für die Mitgliedschaft zuständigen Verbandes.

3) Kündigungen sind drei Monate vor Wirksamkeit beim Kreisvorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen.

#### **§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes**

1) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, bei grobem Verstoß gegen

- a) die Satzung des Bundesverbandes,

- b) die Satzung des Landesverbandes  
oder
- c) die Satzung des Kreisverbandes.

2) Der Ausschluss ist auch zulässig,

a) wenn das Mitglied Programm und Ziele der Europa-Union Deutschland in nichtunerheblichem Maß gefährdet,

b) wenn es sich zu den Beschlüssen der zuständigen Organe des Hauptverbandes oder des Landesverbandes Hessen öffentlich in Widerspruch setzt

oder

c) wenn es durch sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens der Europa-Union Deutschland befürchten lässt.

3) Ein Ausschluss ist ferner zulässig, wenn das Mitglied mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb eines Monats den Rückstand ausgleicht.

4) Das Ausschlussverfahren richtet sich ausschließlich nach den Regelungen der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Satzung und der Schiedsordnung Europa-Union Deutschland, Landesverband Hessen, e.V.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Kreisverbandes Limburg sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand

## **§ 8 Bildung und Zuständigkeit der Organe**

A Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss- und Kontrollorgan des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden, den Kassenbericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüferin / des Kassenprüfers oder einer Ersatzprüferin / eines Ersatzprüfers entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

2) Sie wählt:

- a) den Kreisvorstand gemäß dieser Satzung
- b) die Delegierten für den Kongress des Landesverbandes
- c) die Delegierten für den Landesausschuss des Landesverbandes
- d) zwei Kassenprüfer(innen) sowie mindestens eine Ersatzperson

3) Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen.

4) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen durch die/den Vorsitzende(n) schriftlich oder elektronisch eingeladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Kreisvorstandes und auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch den/die Vorsitzende(n) schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle zehn Tage. Der Einladung zu einer Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung sowie etwa vorliegende Anträge beizufügen. Bei Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung festzustellen.

5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand geprüft.

6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7) Die/der Vorsitzende des Kreisverbandes ist grundsätzlich Verhandlungsleiter(in) und Wahlleiter(in) der Mitgliederversammlung, ausgenommen bei der Wahl des Kreisvorstandes. Sie/er kann die Leitung der Versammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine(n) Versammlungsleiter(in) wählen.

8) Bei der Wahl zum Kreisvorstand sind Wahlvorschläge mündlich für alle Positionen abzugeben. Den Kandidaten ist die Möglichkeit zur Vorstellung zugeben. Die Versammlung hat die Möglichkeit zur Befragung der Kandidaten. Der Abschluss der Erörterungen der Wahlvorschläge ist vom Wahlleiter ausdrücklich festzustellen.

9) Die Wahlgänge erfolgen grundsätzlich schriftlich. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist im zweiten Wahlgang durch Stichwahl zu wählen. Die Wahlergebnisse sind der Versammlung bekannt zu machen.

10) Die Wahl der Delegierten für den Kongress und den Ausschuss des Landesverbandes erfolgt nach Abgabe der erforderlichen Vorschläge in je einem Wahlgang. Die Delegierten sind gewählt in der Reihenfolge der Stimmenzahl, diese auf sich haben vereinigen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Auslosung erfolgt durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder, die nicht zur Wahl als Delegierte anstehen.

11) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

12) Der/Die Verhandlungsleiter(in) bestimmt grundsätzlich die Art der Abstimmung, die durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen kann. Für Beschlüsse, für die nach dieser Satzung schriftliche Abstimmung nicht bereits

vorgeschrieben ist, ist schriftliche Abstimmung dann erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies verlangt.

16) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt sind.

## **B. Kreisvorstand**

1) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus

a) dem/der Kreisvorsitzenden

b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden

c) dem/der Schatzmeister(in)

d) dem/der Schriftführer(in)

e) bis zu neun Beisitzer/innen

f) einer Beisitzerin / einem Beisitzer der JEF, sofern ein aktiver Kreisverband der JEF besteht.

2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

3) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf ständige Gäste mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen einladen.

4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5) Die Mitglieder des Kreisvorstands dürfen für besondere Aufgaben eine Vergütung erhalten. Dazu zählen auch ein Aufwandsersatz bzw. eine pauschale Aufwandsentschädigung. Über die Zahlung und die Höhe entscheidet der Kreisvorstand.

6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er wird nach innen vertreten durch die Mehrheit seiner Mitglieder. Die Vertretung nach außen erfolgt durch den/die Kreisvorsitzende(n) oder durch seine/ihre Stellvertreter(innen).

## **§ 9 Wahlperioden**

1) Die Wahlperiode für den Vorstand und die Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

2) Die Delegierten für den Kongress des Landesverbandes und den Ausschuss des Landesverbandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie üben solange das Mandat aus, bis eine neue Mitgliederversammlung eine neue Delegiertenliste verabschiedet.

## **§ 10 Amtsenthebung**

1) Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes und sonstige Beauftragte können jederzeit aus wichtigem Grunde ihres Amtes enthoben werden.

2) Die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern und sonstigen Beauftragten liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat.

3) Das in § 6 geregelte Ausschlussrecht wird hiervon nicht berührt. Ist ein Ausschluss beschlossen worden, ruht mit den sonstigen Mitgliedsrechten auch das Recht zur Ausübung seines Amtes, wie auch das passive Wahlrecht. Ein rechtskräftig gewordener Ausschluss zieht automatisch den Verlust aller Amtsbefugnisse nach sich.

4) Über Anträge auf Amtsenthebung muss sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb eines Monats beim Kreisverbandentschieden werden.

## **§ 11 Niederschriften**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie des Kreisvorstandes sind binnen einer Frist von vier Wochen in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

## **§ 12 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Gültigkeit der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 9, 16, 18 der Satzung des Landesverbandes der Europa-Union Deutschland, Landesverband Hessen e.V. vom 8. Juni 2013 wird durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Mit dem Datum der Eintragung beim Registergericht Limburg a. d. Lahn erhält diese Satzung ihre Gültigkeit.

Limburg, den 12. Juni 2017